

NIEDERSCHRIFT

über die 58. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 25. März 2019 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Martin Assum
 Gemeinderat Hans Birkmann
 Gemeinderätin Karin Brenner
 Gemeinderätin Gerda Eder-Krauß
 Gemeinderat Sebastian Fetz
 Gemeinderätin Helga Käser
 Gemeinderätin Brigitte Krug
 Gemeinderätin Birgit Reiner
 Gemeinderat Georg Schlichting
 Gemeinderat Horst Wißmeier

Entschuldigt fehlt: 2. Bürgermeister Fritz Moßmeyer
 Gemeinderat Andreas Moßmeyer
 Gemeinderat Erich Oberfichtner

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung –

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Abwasseranlage Oberdachstetten; Vergabe der Schwimmstoffrückhaltungen
4. Vorbereitung von Brückenbauarbeiten; Vergabe Baugrundgutachten
5. Bay. Straßen- und Wegegesetz; Widmung von öffentlichen Straßen und Wegen
6. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
7. Änderung der Hundesteuersatzung
8. Änderung der Hundehaltungsverordnung
9. Sachstand Hundetoiletten
10. Kindergarten „Rezatstrolche“; Vorgehensweise bei hoher Nachfrage nach Betreuungsplätzen
11. Vertragsverlängerung Deutsche Funkturm GmbH
12. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Bekanntgaben

Jagdgenossenschaften Anfelden; Jagdpachtverwendung

Die Jagdgenossenschaft Anfelden hat in ihrer Versammlung am 13.03.2019 beschlossen, den Jagdpachtertrag den Rücklagen für Graben- und Wegeunterhalt zuzuführen. Die Voraussetzungen für den Jagdpachtverzicht der Gemeinde sind damit gegeben.

Jagdgenossenschaften Oberdachstetten; Jagdpachtverwendung

Die Jagdgenossenschaft Oberdachstetten hat in ihrer Versammlung am 15.03.2019 beschlossen, den Jagdpachtertrag für die Durchführung von Wege- und Grabenunterhalt zu verwenden. Die Voraussetzungen für den Jagdpachtverzicht der Gemeinde sind damit gegeben.

Spielplatzprüfung

Erster Bürgermeister Assum berichtet, dass die am 12.03.2019 durchgeführte Spielplatzprüfung allen gemeindlichen Spielplätzen – auch den Spielanlagen in Kindergarten und Krippe – einen mängelfreien Zustand bescheinigt. Lediglich bei angrenzenden Bäumen ist auf Totholz zu achten.

Der Bauhof prüft weiterhin in regelmäßigen Abständen, ob abgebrochene, noch am Baum befindliche Äste zu entfernen sind.

Neue Servicezeiten der Sparkassenfiliale Oberdachstetten

Die Sparkasse Ansbach hat der Gemeinde die neuen Öffnungszeiten der Sparkassenfiliale in Oberdachstetten mitgeteilt. Statt an bisher dreieinhalb Tagen hat die Filiale ab 01.04.2019 nur noch an zwei Tagen in der Woche geöffnet. Der Gemeinde erschließt sich grundsätzlich die Notwendigkeit der Anpassung der Servicezeiten. Seitens der Gemeinde wurde bereits angeregt, die Filiale an vier halben Tagen zu besetzen. Insbesondere der Freitagnachmittag wird als wichtig für Berufstätige außerhalb des Landkreises angesehen. Eine Antwort der Sparkasse Ansbach steht noch aus.

Zu 2: Bauanträge

Anbau an ein bestehendes Wohnhaus

Es liegt ein Bauantrag für den Anbau an ein bestehendes Wohnhaus auf der FINr 13/3 und 13 Gemarkung Mitteldachstetten (Mitteldachstetten 5) vor. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung (Dorfgebiet) ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Die Überbauung über zwei Grundstücke ist unbeachtlich, da beide Grundstücke im Eigentum des Antragstellers sind. Die Nachbarunterschriften wurden teilweise geleistet.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 10 zu 0 Stimmen –

Wohnhausneubau mit Doppelgarage

Es liegt ein Bauantrag für einen Wohnhausneubau mit Doppelgarage auf der FINr 92/10 Gemarkung Mitteldachstetten (Mitteldachstetten 63) vor. Das Bauvorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans (Kniestock 2,10 m statt 0,5 m, Dachneigung 25° statt 38° - 48°, Dacheindeckung Betondachsteine statt Ziegel). Nachbarunterschriften wurden geleistet.

Beschluss:

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 10 zu 0 Stimmen –

Neubau einer Hackschnitzelheizung und eines Hackschnitzel-Lagers

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau einer Hackschnitzelheizung und eines Hackschnitzel-Lagers auf der FINr 114 Gemarkung Oberdachstetten (Hauptstr. 38) vor. Die Hackschnitzelheizung wird in ein bestehendes Gebäude eingebaut, das Hackschnitzel-Lager an dieses Gebäude angebaut. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung (Mischgebiet) ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Die Nachbarunterschriften wurden teilweise geleistet. Mit einhergehend zum Vorhaben liegt eine Abbruchanzeige für den Abbruch eines landwirtschaftlichen Gebäudes auf der gleichen Flurnummer vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau und den Abbruch wird erteilt.

- 10 zu 0 Stimmen –

Umbau einer Gaststätte in ein Wohnhaus

Es liegt ein Bauantrag für den Umbau einer Gaststätte in ein Wohnhaus auf der FINr 115/3 Gemarkung Oberdachstetten (Bahnhofstr. 4) vor. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung (Mischgebiet) ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Der Grundstückseigentümer stimmt der Nutzungsänderung zu. Die Nachbarunterschriften wurden teilweise geleistet. Mit einhergehend zum Vorhaben liegt eine Abbruchanzeige für den Abbruch eines Anbaus auf der gleichen Flurnummer vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für den Umbau und den Abbruch wird erteilt.

- 10 zu 0 Stimmen –

Neubau Lagerhalle

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau einer Lagerhalle auf der FINr 677/2 Gemarkung Oberdachstetten (Bahnhofstr. 6) vor. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung (Mischgebiet) ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Die Nachbarunterschriften wurden teilweise geleistet.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 3: Abwasseranlage Oberdachstetten; Vergabe der Schwimmstoffrückhaltungen

Die Vergabe für die Schwimmstoffrückhaltungen wurde beschränkt bei 5 Firmen ausgeschrieben, zudem erfolgte eine Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage. Es sind 2 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. BGU Umweltschutzanlagen, Bretzfeld mit einem Angebotspreis von 66.992,24 € abgegeben. Der Angebotspreis überschreitet die Kostenschätzung des Ingenieurbüros Biedermann um ca. 8 %. Das Angebot wird in Anbetracht der aktuellen Marktlage als annehmbar angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Schwimmstoffrückhaltungen an die Fa. BGU Umwelttechnik, Bretzfeld.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 4: Vorbereitung von Brückenbauarbeiten; Vergabe Baugrundgutachten

Zur Vorbereitung von Brückenbauarbeiten in Dörflein und in der Bahnhofstraße ist die Erstellung von Baugrundgutachten erforderlich. Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung sind von 6 angeschriebenen Firmen 6 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Geotechnik GmbH Prof. Dr. Herrmann & Partner, Herrieden mit einer Angebotssumme von 30.658,57 € abgegeben. Der Angebotspreis liegt um 13,6 % über der Kostenschätzung des Ingenieurbüros Christofori. Der Vergabevorschlag des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros Christofori spricht sich für die Vergabe an die Firma Geotechnik GmbH aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Erstellung der Baugrundgutachten an die Firma Geotechnik GmbH Prof. Dr. Herrmann & Partner, Herrieden.

- 9 zu 1 Stimmen –

Zu 5: Bay. Straßen- und Wegegesetz; Widmung von öffentlichen Straßen und Wegen

Widmung von sonstigen öffentlichen Straßen

Die Gemeinde Oberdachstetten hat von der Deutschen Bahn Teilflächen aus den Grundstücken FINr 678/4 und 688 Gemarkung Oberdachstetten erworben. Gemäß Kaufvertrag vom 15.11.2018 sind ein Teilbereich der erworbenen Teilfläche aus der FINr 678/4 und die erworbene Fläche aus der FINr 688 als beschränkt-öffentliche Wege (Parkfläche und selbständige Gehwege bzw. Fußgängerbereiche) zu widmen. Die betroffenen Flächen sind in einem Lageplan (Anlage 4 des Kaufvertrages) blau und orange gekennzeichnet. Der Lageplan wird Bestandteil der Bekanntmachung der Widmung.

Beschluss:

Gemäß Art. 6 BayStrWG wird ein Teilbereich der erworbenen Teilfläche aus der FINr 678/4 als beschränkt-öffentlicher Weg (Parkfläche und Fußgängerbereich) und die erworbene Fläche aus der FINr 688 als beschränkt-öffentlicher Weg (selbständiger Gehweg bzw. Fußgängerbereich) gewidmet.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 6: Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Die bisherige Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter aus dem Jahr 1997 hatte eine Gültigkeit von 20 Jahren. Insofern ist eine Neufassung der Verordnung erforderlich.

Beschluss:

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 9-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Gemeinde Oberdachstetten folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Oberdachstetten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.*
- (2) Gehbahnen sind*
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege*
 - oder*
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen**in einer Breite von 1,20 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.*
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).*

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.*
- (2) Insbesondere ist es verboten,*
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;*

- b) öffentliche Straßen und Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu den über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) angeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang oder Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstück einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitteliegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 24.09.1997 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Rothenburger Straße, Uffenheimer Straße, Hauptstraße (soweit St2245)

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Entfällt!

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle öffentlichen Orts- und Erschließungsstraßen der Gemeinde Oberdachstetten mit sämtlichen Ortsteilen soweit die Straßen nicht in Gruppe A aufgeführt sind.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 7: Änderung der Hundesteuersatzung

In der derzeit gültigen Hundesteuersatzung sind unter § 6 die Kampfhunderassen gemäß der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit einzeln aufgeführt. Durch Änderungen dieser Verordnung können Rassen oder Gruppen von Hunden hinzukommen oder aus der Liste der Kampfhunde wegfallen. In jedem einzelnen Fall wäre die Hundesteuersatzung anzupassen. Von daher wird die Hundesteuersatzung soweit geändert, dass zukünftig in § 6 auf die jeweils gültige Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit hingewiesen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung

*zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Oberdachstetten vom 28.08.2006,
zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2015*

§ 1

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), die für den Vollzug dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen ist, wird bei den in § 1 Abs. 1 der Verordnung verzeichneten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die

Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet. Durch Änderungen der Verordnung können Rassen oder Gruppen von Hunden hinzukommen oder aus der Liste der Kampfhunde wegfallen. Auskunft, ob nach geltendem Stand der Verordnung von der Eigenschaft als Kampfhund ausgegangen wird, erteilt die Gemeinde.

§ 2

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Bei in § 1 Abs. 2 der Verordnung aufgeführten Hunderassen wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Gemeinde als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 1 der Verordnung erfassten Hunde.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 8: Änderung der Hundehaltungsverordnung

In der derzeit gültigen Hundehaltungsverordnung sind unter § 2 die Kampfhunderassen gemäß der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit einzeln aufgeführt. Durch Änderungen dieser Verordnung können Rassen oder Gruppen von Hunden hinzukommen oder aus der Liste der Kampfhunde wegfallen. In jedem einzelnen Fall wäre die Hundehaltungsverordnung anzupassen. Von daher wird die Hundehaltungsverordnung soweit geändert, dass zukünftig in § 2 auf die jeweils gültige Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit hingewiesen wird. Zudem sind Jagdhunde im Einsatz von der Hundehaltungsverordnung auszunehmen.

Beschluss:

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit
von Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung -HVO-)
vom 27. Mai 2003**

Die Gemeinde Oberdachstetten erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund im Sinne des § 1 Abs. 2 ergibt sich aus Art. 37 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).

§ 2

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

f) Jagdhunde im Einsatz

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 9: Sachstand Hundetoiletten

Für die neun festgelegten Standorte wurden nach interner Angebotseinholung Hundetoiletten bestellt. Es handelt sich um das Modell „beloo-combi-luca“ von der Fa. practica GmbH, Lörrach. Die Aufstellung erfolgt in den nächsten drei Wochen.

Auf die Ausschreibung im Mitteilungsblatt hin haben mehrere Personen ihr Interesse bekundet, als ehrenamtlicher „Kümmerer“ die Wartung der Hundetoiletten zu übernehmen. Frau Halfinger, wohnhaft am Schaufelbuck, hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, diese Arbeiten zu übernehmen. Die Abholung der verschlossenen Säcke ist durch den Bauhof vorgesehen. Frau Halfinger erhält für ihre Arbeiten eine kleine Ehrenamtspauschale. Zudem werden ihr die notwendigen Materialien zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Hundetoiletten hat die Verwaltung ein Infoblatt entworfen, in welchem die Hundehalter unter Hinweis auf die Hundetoiletten Tipps zum Gassigehen erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Beschaffung der Hundetoiletten und genehmigt das Infoblatt.

Der Gemeinderat spricht Frau Halfinger für ihre Bereitschaft zur Wartung der Hundetoiletten seinen Dank aus.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 10: Kindergarten „Rezatstrolche“; Vorgehensweise bei hoher Nachfrage nach Betreuungsplätzen

Durch die allgemeine Steigerung der Geburtenraten und insbesondere durch Zuzüge von jungen Familien ins Gemeindegebiet besteht in der jüngsten Zeit eine sehr hohe Nachfrage nach Betreuungsplätzen an der gemeindlichen Kindertagesstätte. An Gemeinderatsmitglieder und die Verwaltung wurden Beschwerden herangetragen, dass Kinder nicht zum Wunschtermin in die Kindertagesstätte „Rezatstrolche“ aufgenommen werden.

Bisher wurden Anfragen im Kindergarten handschriftlich vermerkt und die Eltern auf die Anmeldewoche im Frühjahr eines jeden Jahres verwiesen. Die ausreichend vorhandenen Betreuungsplätze konnten dann entsprechend vergeben werden. Wegen der veränderten Ausgangslage ist es jedoch erforderlich, den Anmeldemodus der derzeitigen Situation anzupassen.

Zukünftig sollen zur Entlastung des Kindergartenpersonals alle Anmeldewünsche mit Angabe des Wunscheintrittsdatums schriftlich mit Formblatt eingereicht und gesammelt werden. Aufgrund der hohen Auslastung können Anmeldewünsche nur für Kinder entgegengenommen werden, die innerhalb des Schulverbandes Oberdachstetten wohnen. Ferner werden Anmeldewünsche von Eltern entgegengenommen, die bereits mit dem Bau eines Hauses in der Gemeinde Oberdachstetten begonnen haben

Ein mögliches Auswahlverfahren sähe wie folgt aus: Ein halbes Jahr vor dem Wunscheintrittstermin (i.d.R. März und September eines Jahres) sollen aus diesen Anmeldungen die verfügbaren Plätze öffentlich im Vorfeld einer Gemeinderatssitzung ausgelost werden. Nicht berücksichtigte Anmeldungen werden entsprechend der Auslosung auf eine Nachrückerliste gesetzt und kommen nach aktueller Sachlage somit spätestens zum Zug, wenn neue Plätze frei werden. Auswahlkriterien wie z.B. Geschwisterkind, Alter sollten bei der Auslosung nicht herangezogen werden, da dies zu Benachteiligungen anderer Gruppen (z.B. berufstätige Eltern, alleinerziehende Mütter, Kinder mit größerem Altersunterschied) führen könnte. Dieses Verfahren wäre eine transparente und faire Lösung. Nach einer Besprechung mit der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat am 25.03.2019 wurde einvernehmlich festgelegt, dass der Elternbeirat ein Diskussionskonzept erarbeitet und die Vorgehensweise nochmals besprochen wird.

Außerdem hat die Verwaltung die aktuell vorliegenden Geburtenzahlen innerhalb des Schulverbandes Oberdachstetten analysiert. Dabei hat sich gezeigt, dass aufgrund geburtenstarker Jahrgänge und durch zahlreiche Zuzüge mit bis zu 80 Kindern im Kindergarten zu rechnen wäre. Diese Zahl setzt voraus, dass drei vollständige Jahrgänge den Kindergarten besuchen würden. Da die bisherige Betriebsgenehmigung für die zwei Kindergartengruppen nur 50 Kinder umfasst, wird die Notwendigkeit einer raschen Realisierung einer 3. Kindergartengruppe gesehen. Durch die Realisierung einer 3. Kindergartengruppe wird auch eine Entlastung der Kinderkrippe erwartet, da dann wieder ausreichend Kinder von der Kinderkrippe im Kindergarten aufgenommen werden können.

Daher werden Bürgermeister Assum und die Verwaltung die Umsetzung einer 3. Kindergartengruppe forcieren, sowie Überlegungen für die Unterbringungsmöglichkeiten einer Notgruppe anstellen. Erster Bürgermeister Assum teilt des Weiteren zum Thema Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100,00 €/Monat für Kinder ab drei Jahren mit, dass die Verwaltung diese Zuschussgewährung zur Entlastung der Eltern zum 01.04.2019 praktisch umsetzen wird. Die Gemeinde geht insoweit in Vorleistung. Die entsprechende Änderung der Gebührensatzung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

Beschluss:

Es sollen zur langfristigen Deckung des Bedarfs so bald als möglich weitere Betreuungsplätze in Form einer 3. Kindergartengruppe geschaffen werden. Hierzu sind von der Verwaltung entsprechende Schritte in die Wege zu leiten (u.a. kurzfristige Notgruppe).

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 11: Vertragsverlängerung Deutsche Funkturm GmbH

Seit dem Jahr 2005 besteht mit der Deutschen Funkturm GmbH ein Vertrag über den Funkmaststandort auf der FINr 417 Gemarkung Oberdachstetten mit einem jährlichen Mietzins von 4.500,00 € (3.000,00 € für den Hauptnetzbetreiber, 1.500,00 € für jeden zusätzlichen Netzbetreiber). Die Vertragslaufzeit endet am 31.08.2020. Die Deutsche Funkturm GmbH ist nun an die Gemeinde herangetreten und hat zur Sicherstellung des Standorts eine Verlängerung des Vertrages beantragt. Da sich der Bayerische Gemeindetag mit den Netzbetreibern in Verhandlungen zu den Mietbedingungen für Funkanlagen auf gemeindlichen Liegenschaften befindet, kann einer Vertragsverlängerung nur zugestimmt werden, wenn eine Meistbegünstigungsklausel mit aufgenommen wird. Ferner wurde die Aufnahme eines Passus zur Anpassung der Entschädigungssätze nach dem Verbraucherpreisindex angeraten. Dafür soll eine Laufzeit von 15 Jahren mit einer Option auf zweimalige Verlängerung von jeweils 5 Jahren gelten. Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Vertrages mit der Deutschen Funkturm GmbH zu. Die Gemeinde Oberdachstetten geht davon aus, dass bei weitergehenden technischen Entwicklungen der Standort in Oberdachstetten berücksichtigt wird und ein entsprechender Ausbau der vorhandenen Anlagen erfolgt.

- 10 zu 0 Stimmen –

Zu 12: Anfragen, Sonstiges

Gruppensingen in der Rezattalhalle

Erster Bürgermeister Assum übermittelt die Grüße des Männergesangvereins Oberdachstetten und lädt in dessen Namen den Gemeinderat zum Gruppensingen in der Rezattalhalle am Samstag, 06.04.2019 um 19.30 Uhr ein.

Fahrzeugvorstellung HLF 20

Erster Bürgermeister Assum lädt im Namen der FFW Oberdachstetten den Gemeinderat zur Fahrzeugvorstellung eines HLF 20 am Montag, 15.04.2019 um 17.00 Uhr am Feuerwehrgerätehaus Oberdachstetten ein.

FCO; außerordentliche Mitgliederversammlung

Gemeinderat Fetz teilt mit, dass am Samstag, 30.03.2019 im Sportheim des FCO eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Erster Bürgermeister Assum gibt hierzu bekannt, dass mit dem jetzigen Vorstand Herrn Werner Lenz bereits vereinbart wurde, dass nach den Neuwahlen beim FCO ein Gesprächstermin mit dem neuen Vorstand stattfindet. Wenn der Termin vereinbart worden ist, werden die Gemeinderatsmitglieder per E-Mail darüber informiert.

Vandalismus

Gemeinderat Fetz teilt mit, dass ihm am Betriebsgebäude am Badeweiher ein Schaden aufgefallen ist. Anscheinend wurden Pflastersteine auf das Dach geworfen. Die Verwaltung wird der Angelegenheit nachgehen und ggf. zur Anzeige bringen.

Blühstreifen

Gemeinderätin Brenner plant die Anlage von Blühstreifen in den Randbegrünungen der Würzburger Straße und bittet die Gemeinde um Mithilfe. Bürgermeister Assum sieht diese Überlegungen positiv. Bevor es zur Umsetzung kommt, sollte vorher festgehalten werden, um welche Bereiche es sich handelt und wer sich darum kümmert. Vorstellbar wäre die Entsorgung der abgetragenen Erde.

Ende der öffentlichen Sitzung:

22.⁰⁵ Uhr